

bloße vorherige Vernehmung des Besitzers und der genannten Personen. Die Entschädigung wird durch Schätzung von beeideten Sachverständigen nach den in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Feber 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, in der Slowakei und Karpathorußland im zweiten Abschnitte des Gesetzartikels XLI/1881 über die Enteignung festgesetzten Grundsätzen bemessen.

(\*) Das Enteignungserkenntnis des Finanzministeriums tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an dem es der Partei zugestellt wurde, und ist endgültig. Die Partei, die sich durch die Festsetzung der Höhe der Entschädigung verkürzt erachtet, kann im Laufe eines Jahres von dem Zeitpunkt, in dem das Enteignungserkenntnis in Wirksamkeit getreten ist, um die Festsetzung ihrer Höhe bei dem örtlich zuständigen Bezirksgerichte, in der Slowakei und Karpathorußland bei dem gemäß § 43 des Gesetzartikels XLI/1881 zuständigen Gerichtshofe ansuchen. Der Vollzug des Enteignungserkenntnisses kann aber nicht verhindert werden, wenn die vom Finanzministerium bestimmte Entschädigung bei Gericht erlegt wurde. Für das gerichtliche Verfahren, durch welches die Entschädigung ermittelt wird, für die Bestimmung der Entscheidung im Wege einer Vereinbarung sowie für die Sicherstellung der Ansprüche, welche dritte Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte besitzen, gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes R.-G.-Bl. Nr. 30/1878, in der Slowakei und Karpathorußland des Gesetzartikels XLI/1881.

#### Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 140. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

(2) Zugleich treten für den Bereich des Zollrechtes die vom Zollrecht und vom Zollverfahren handelnden Gesetze und Verordnungen außer Kraft, insbesondere die §§ 1 bis 380 der Zoll- und Monopolsordnung vom Jahre 1835 und die einschlägigen Bestimmungen der Dreißigstordnungen vom